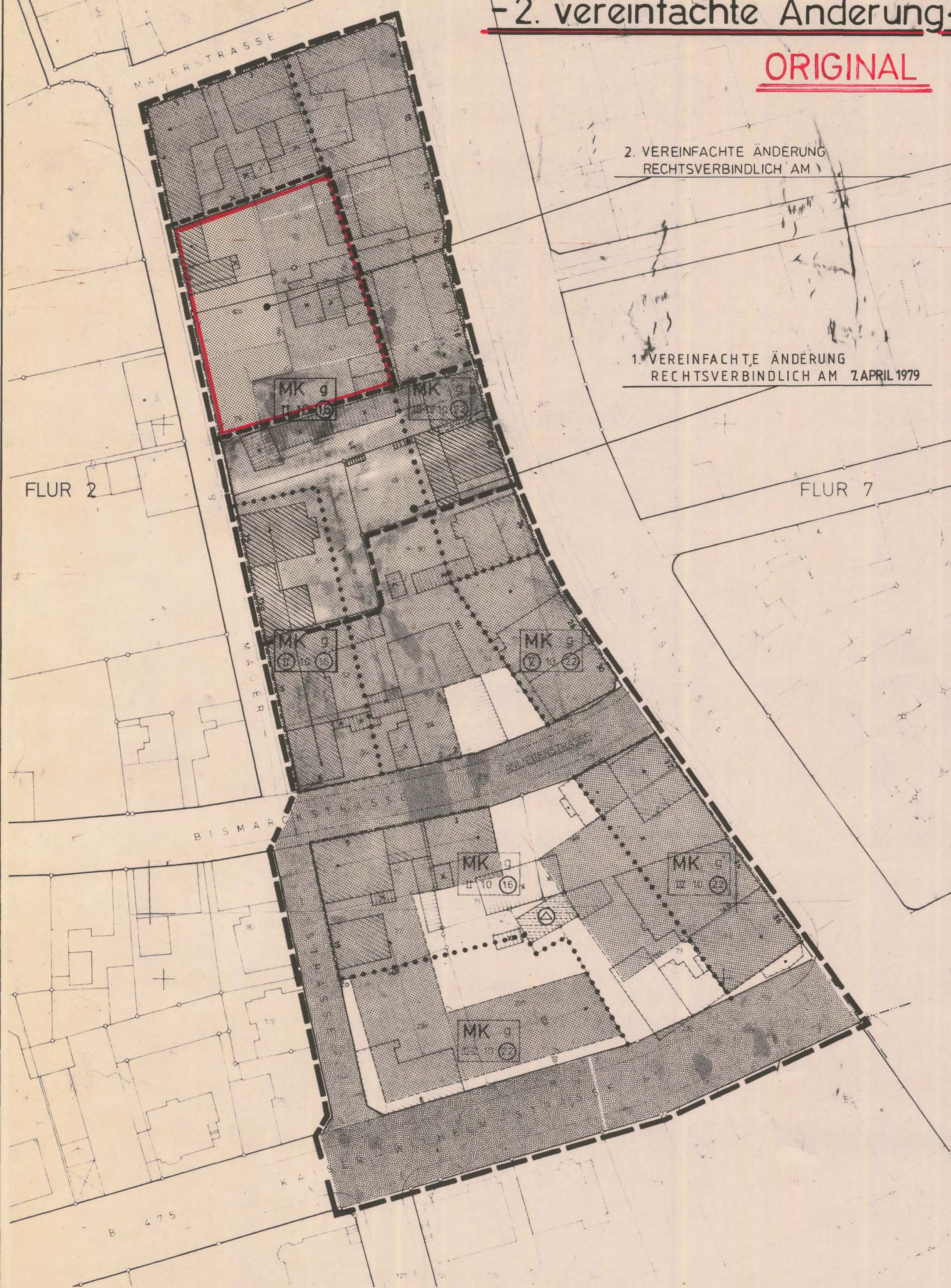


GEMEINDE NEUBECKUM

-2. vereinfachte Änderung-

ORIGINAL



LEGENDE

FÜR BESTAND	FÜR VORSCHLÄGE	FÜR FESTSETZUNGEN
GEMÄRKUNGSGRENZE	FLURSTÜCKSGRENZE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
FLURSTÜCKSGRENZE	GEBÄUDEFORM ALS EINZELHAUS	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE	ALS DOPPELHAUS	BAULINIE ZWINGEND
	ALS HAUSGRUPPE	BAUGRENZE
		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
		FÜR KERNGEBIET
		STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
		VERKEHRSFLÄCHE FAHRBEREICH
		VERKEHRSFLÄCHE LAUFBEREICH
		PARKFLÄCHE
		FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
		FLÄCHE FÜR GARAGEN
		EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNG
		MIT GEB.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
		BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
		DURCHGANG / PASSAGE
		FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
		GRÜNFLÄCHE
		FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
		TRAFLO GEMEINDEELEKTRIZITÄTSWERK

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DEN BEREICH MAUERSTRASSE · HAUPTSTRASSE KAISER-WILHELM-STRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1962 (GV NW S. 677)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV NW S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRUNG D. BAUG. VOM 28.11.1960 (GV NW S. 433) UND
§ 942 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:500

GEMÄSS UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
DIN 18003 VOM SEPT. 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)
ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFÄSSUNGEN DES RATES IM SINNE DER § 52 (6) UND 10 BAUG. ZUGRÜNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEZUGNOMMEN.
Schäfer
DER GEMEINDEDEKRETOR
NEUBECKUM
DEN 19.7.1970

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 219)



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVergleich
ARCHITECTURBÜRO DIPL.-ING. KNIPPING
58 HAGEN · ROSENSTRASSE 82 · TEL. 53674
PLAN 153/20/1 HAGEN, DEN 13. MARZ 1970

PLANUNTERLAGEN
DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHENIGT.
KREIS BECKUM · KATASTERAMT
Kolkmann
Oelde,
DEN 4.4.1970

A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERL. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- Dachform** bei eingeschossigen Gebäuden: Flachdach; bei zwei- und dreigeschossigen Gebäuden: Flachdach oder Flachdach mit Giebel; bei vier- und mehrgeschossigen Gebäuden: Flachdach; bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach (gleichbedeutend mit Flachdach ist auch ein flach geneigtes Dach, max. 10° Neigung, das unsichtbar unter Traufkante oder Attika liegt.)
- Dachdeckung** bei flach geneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder dunkelfarb. Wellenblech; bei Flachdächern: Pappe mit heller Klebeschichtung oder gleichwertiges Material
- Bauhöhe** max. 0,50 m über Straßenebene
- Traufhöhe** bei gewerblicher Nutzung max. 4,00 m, sonst max. 3,00 m je Geschoss über Straßenebene
- Dachstuhl** unzulässig
- Außenwände** sind mit einem hellen Putz, einem hellen Anstrich, Fliesenverkleidung oder anderen Natur- oder Kunststeinverkleidungen zu versehen. Ebenfalls zulässig sind vorgefertigte Fassaden aller geeigneten Materialien.
- Ausnahmen** entscheidet die Baukommission im Einvernehmen mit der Gemeinde

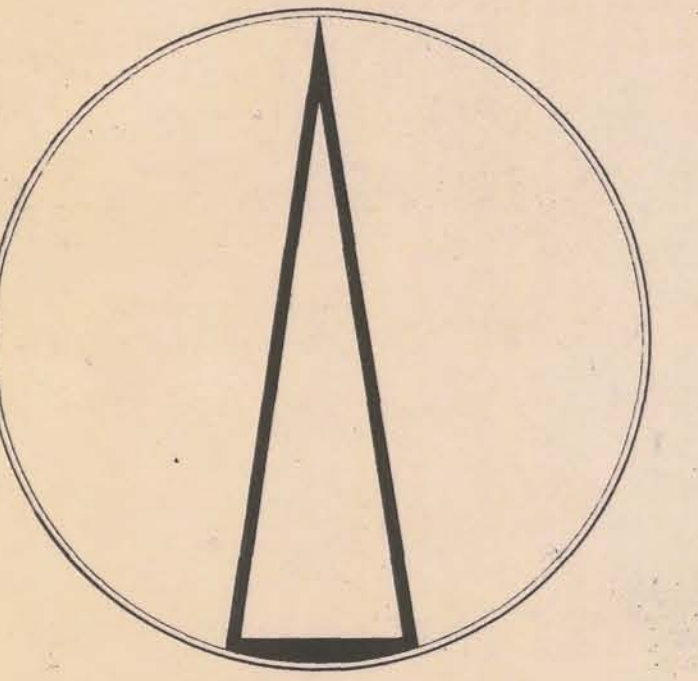
B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLANDEN

- Die Pflanzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und überbauten Grundstücken darf nur in Form von Bäumen, Blumen, Ziersträuchern und Blumenbeeten geschehen.
- In Sichtweite an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Pflanzung die Höhe von 1,70 m über Straßenebene nicht überschreiten.
- Die Pflanzung von Bäumen für den öffentlichen Verkehr sind ausserhalb der Verkehrsflächen zu geschehen.
- Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksabgrenzungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschenzaunungen von max. 2,00 m Höhe zulässig.
- Alle Hofflächen innerhalb geschlossener Bauanlagen sind als Grünflächen zu gestalten.
- Die Ausgestaltung der Grünflächen ist der Baukommission im Einvernehmen mit der Gemeinde zu überlassen.

C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

- Straßenbauten und Anlagen sowie Anlagen aus Beton sind unzulässig.
- Freistellungen sind nicht gestattet.
- Einrichtungen - abgesehen von den unter B. genannten - für Bäume, Mauer- und Holzversuche sind grundsätzlich unzulässig.
- Garagen sind in einem Mindestabstand von 1,00 m von der Straßenebene abzuräumen.
- Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf dem Grundstück zu schaffen.
- Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission im Einvernehmen mit der Gemeinde.

von der Genehmigung ausgeschlossen



Rechtsgrundlagen
§ 2, 2a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
§ 103 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122) zuletzt geändert am 18.5.1982 (GV NW S. 248) Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.3.1977 (BGBl. I S. 1763)
§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.2.1984 die 2. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 Mauerstr.-Hauptstr.-Kaiser-Wilhelm-Str. gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Beckum, den 28.6.1984

Bürgermeister

Mit Schreiben vom 28.3.1984 sind die Betroffenen um ihre Zustimmung gebeten worden, wobei ihnen der Änderungsentwurf ausgehändigt wurde.

Beckum, den 28.6.1984

STADT BECKUM
Der Stadtdirektor
I. V.
Krause
(Dipl.-Ing. Krause)
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.2.1984 den Änderungsentwurf zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Beckum, den 28.6.1984

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 23.5.1984 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gemäß § 13 BBauG eingegangen sind, beschlossen.

Beckum, den 28.6.1984

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 23.5.1984 diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I 37, S. 949), als Satzung beschlossen.

Beckum, den 28.6.1984

Bürgermeister

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I 37, S. 949) genehmigt worden.

Münster, den 19.7.1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster, sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 23.6.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist am 23.6.1984 öffentlich ausgelegt worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Beckum, den 28.6.1984
STADT BECKUM
Der Stadtdirektor
I. V.
Krause
(Dipl.-Ing. Krause)
Technischer Beigeordneter

Stadt Beckum
Projekt: BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „MAUERSTRASSE“
- 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

Blatt Nr.
Aufgestellt: Beckum, den 20.1.1984
Stadtplanungsamt
Maßstab: 1:1000
Bearbeitet: Gezeichnet: Geändert:
TOR HIN